

Ordnung der Gemeindejugendfeuerwehr der Gemeinde Feldatal

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), i. V. mit §§ 11,12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S.530), i.V. mit § 10 Abs. 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Feldatal vom 01.10.2001, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am 15.05.2003 folgende

Ordnung der Gemeindejugendfeuerwehr

beschlossen:

1. Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

- 1.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 1.2 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.

2. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 2.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 2.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 2.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2.4 Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere gemeinsame Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 2.5 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - 2.5.1 Wahl des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in
 - 2.5.2 Wahl des stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

- 2.5.3 Wahl des Gemeindejugendsprechers/der Gemeindejugendsprecherin aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren
- 2.5.4 Wahl des stellvertretenden Gemeindejugendsprechers/der stellvertretenden Gemeindejugendsprecherin aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren
- 2.5.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

3. Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 3.1 Dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gehören an
 - 3.1.1 der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
 - 3.1.2 der/die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
 - 3.1.3 die Jugendfeuerwehrwarte/innen und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/innen
 - 3.1.4 der/die Gemeindejugendsprecher/in
 - 3.1.5 der/die stellvertretende Gemeindejugendsprecher/in.
- 3.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 3.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
 - 3.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen
 - 3.2.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeinde- und der Kreis-Jugendfeuerwehr.
- 3.3 Die Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

4. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in

- 4.1 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Feldatal sein.
Er/Sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule/und sollte alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Auf den/die Stellvertreter/in des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 4.2 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendwehren auf Gemeindeebene.
- 4.3 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in oder deren Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehr Feldatal.

- 4.4 Der /die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehr Feldatal gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 4.5 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in und ihre Stellvertretung sind Mitglied im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.
- 4.6 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall die Stellvertretung ist in Vertretung der Jugendwehr der Gemeinde Feldatal, Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehr Feldatal.
- 4.7 Die Wahl des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in und deren Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuss der Feuerwehr Feldatal zu bestätigen. Der/ die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in wird von dem/der Gemeindebrandinspektor/in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

5. Schlussbestimmung

- 5.1 Die Jugendordnung wurde am 05.04.2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.2 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Feldatal und der Vereinssatzung Feldatal.
- 5.3 Diese Ordnung der Gemeindejugendfeuerwehr der Gemeinde Feldatal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldatal, den 23.05.2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez. (Offhaus)
Bürgermeister